

für die K+S Aktiengesellschaft, K+S Minerals and Agriculture GmbH, Ickenroth GmbH, Chemische Fabrik Kalk GmbH, MSW Chemie GmbH (nachfolgend „K+S“)

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern, wie zum Beispiel Verkäufern und Lieferanten von K+S (nachfolgend „Auftragnehmer“), bezüglich aller Leistungen (inkl. evtl. Lieferungen) an bzw. für Maschinen, Anlagen, Systeme(n) (einschließlich Software) sowie Werkleistungen an bzw. für sonstige Sachen. Des Weiteren gelten die „Bau- und Werkstoffleitfäden“ von K+S.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und sind nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt nicht, wenn deren Geltung schriftlich durch K+S zugestimmt wurde. Dieses schriftliche Zustimmungserfordernis besteht auch dann, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers K+S bekannt sind und Lieferungen und Leistungen durch K+S bereits in deren Kenntnis entgegengenommen wurden.

Diese Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Auftragnehmern von K+S im Hinblick auf die Erbringung von o. g. Lieferungen und Leistungen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer diese selbst oder in seinem Auftrag durch Dritte erbringt. Individuelle Vereinbarungen zwischen K+S und dem Auftragnehmer haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Vertrages oder einer schriftlichen Bestätigung von K+S.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

Verträge und Vertragsänderungen sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich durch K+S abgegeben oder bestätigt wurden. Ausnahmen von diesem strengen Schriftformerfordernis bedürfen ihrerseits der Schriftform.

Das Schweigen von K+S auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Verträge und Vertragsänderungen, die von K+S ausdrücklich mit dem Hinweis erstellt werden, dass sie ohne Unterschrift gültig sind, genügen diesem Schriftformerfordernis.

Haben K+S und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag (auch Kontrakt genannt) geschlossen, unter dem durch Abrufe durch K+S weitere Verträge geschlossen werden sollen, kommen diese weiteren Verträge auch ohne eine Bestätigung des Auftragnehmers zustande. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist, höchstens jedoch innerhalb von 10 Werktagen und mindestens in Textform, dem jeweiligen Vertragsschluss widerspricht.

3. Bestandteile des Vertrages

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Bestandteile – insoweit vorhanden – in der bezifferten Rang- und Reihenfolge:

- a) die Bestellung von K+S;
- b) technische Spezifikation bzw. Leistungsverzeichnis;
- c) diese Bedingungen für Maschinen, Anlagen, Systeme (einschließlich Software) sowie Werkleistungen an bzw. für sonstige Sachen;
- d) die Bau- und Werkstoffleitfäden von K+S;
- e) europäische Normen mit dem EN-Zeichen sowie die deutschen Normen mit dem DIN-Zeichen.

4. Leistungen des Auftragnehmers (Leistungsumfang)

Soweit in der Leistungsbeschreibung und der Bestellung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die folgenden Bedingungen:

Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer der Leistungen bis zur Abnahme nach erfolgreicher Inbetriebnahme einen Projektleiter namentlich und schriftlich gegenüber K+S zu benennen. Ein Wechsel in der Person des Projektleiters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch K+S. Ein Anspruch auf Zustimmung durch K+S besteht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Bereits bei der Erarbeitung des Angebots und in den Vertragsverhandlungen hat der Auftragnehmer den späteren Aufstellungsort und/oder Montageplatz in Augenschein zu nehmen. Behinderungen oder Erschwernisse, die sich aus dem Ort der Aufstellung und/oder Montage ergeben und die bei Angebotsabgabe und den Vertragsverhandlungen erkennbar sind, hat der Auftragnehmer zu klären und in seine Preise einzurechnen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Aufklärungs- und Prüfungshandlungen, so sind alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen und bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbaren Behinderungen und Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so anzubieten und zu kalkulieren, dass die Leistung fix und fertig und gebrauchstauglich von K+S übernommen werden kann. Die Leistung ist schlüsselfertig unter Berücksichtigung etwaiger funktionswesentlicher Schnittstellen zum Bestand und zu Leistungen anderer

Unternehmer zu erbringen. Die dafür notwendigen Leistungen sind vom Auftragnehmer auch dann geschuldet, wenn sie im Einzelnen nicht in der Leistungsbeschreibung (Technische Spezifikation bzw. Leistungsverzeichnis) oder in der Bestellung benannt sind, soweit die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer folgende Leistungspflichten, die er in seine Angebotspreise einzukalkulieren hat und die damit abgegolten sind:

- a) Vorhalten der Einrichtung des Aufstellungs- und/oder Montageortes für den Leistungsumfang des Auftragnehmers;
- b) Versorgung der Maßnahme mit Strom, Wasser, Abwasser während der Herstellung, Aufstellung, Montage, Inbetriebnahme bis zur Abnahme einschließlich der anfallenden Anschlussgebühren;
- c) Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für das in Auftrag gegebene Gewerk, sowie Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft;
- d) Schutz der ausgeführten Leistungen bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl. Hierzu gehört insbesondere auch der Schutz vor Witterungsschäden (zum Beispiel: Frost, Schnee, Hitze, Regen);
- e) Feststellung und Schutz vorhandener Leitungen im Erdreich und in Bauteilen;
- f) Einholung der notwendigen behördlichen Abnahmen, einschließlich der hierdurch entstehenden eigenen Kosten und Gebühren;
- g) Durchführung der während der Projektzeit anfallenden Vermessungsarbeiten einschließlich ihrer entstehenden Kosten und Gebühren, soweit es den Anlagenbau und die Montageleistungen des Auftragnehmers betrifft;
- h) Herstellung oder Beschaffung aller Bestandsunterlagen und Revisionspläne, der Bedienungsunterlagen, Bedienungs- und Wartungsvorschriften, Verwaltungsanweisungen und Aushändigung an K+S vor der Abnahme;
- i) Herstellen und Unterhalten der notwendigen Zuwegungen zum Ort der Aufstellung bzw. der Montage;
- j) Reinigung des Aufstellungsortes und/oder Montageplatzes von Verpackungsmaterial, Unrat, Verschmutzungen usw., die die Anlagenbau- und Montageleistungen des Auftragnehmers betreffen oder vom Auftragnehmer verursacht wurden;
- k) persönliche Teilnahme an allen Besprechungen, die die Beauftragung des Auftragnehmers betreffen;
- l) Prüfung der dem Auftragnehmer von K+S überlassenen Unterlagen auf Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit und Geeignetheit für die Ausführung der vereinbarten Anlagenbau- und Montageleistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Angaben auf Richtigkeit und Geeignetheit für die Ausführung seiner Leistungen zu kontrollieren. Diesbezügliche Bedenken hat der Auftragnehmer unverzüglich mindestens in Textform an K+S zu melden;
- m) alle branchenüblichen oder nach dem Sachzusammenhang zu der bestellten Leistung gehörenden Teile und Leistungen, auch wenn diese nicht ausdrücklich im Vertragswerk aufgeführt, aber für die Vertragserfüllung notwendig sind;
- n) die zur funktionsbereiten Herstellung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlichen Werkstatt- und Montageplanungen sowie die Vorlage zur Prüfung innerhalb der vereinbarten Fristen, jedenfalls aber rechtzeitig vor Ausführung;
- o) der Auftragnehmer wird eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass an Schnittstellen und an den weiteren seine Leistung tangierenden Schnittstellen keine Informationsverluste oder Inkompatibilitäten entstehen. Er gewährleistet, dass seine Leistungen in die Leistungen der sonstigen an der Planung und Ausführung Beteiligten voll integrierbar sind und keine Behinderungen verursachen. Der Auftragnehmer steht für die Integration in enger Abstimmung mit den übrigen an dem Vorhaben Beteiligten ein. Sämtliche hierfür erforderlichen Leistungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Auf eventuelle Schwierigkeiten, Risiken, Kostenerhöhungen oder Meinungsverschiedenheiten, muss der Auftragnehmer K+S unverzüglich schriftlich hinweisen;
- p) die Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers werden sich bei der Auftragsdurchführung in Betrieben von K+S aus Gründen der Sicherheit den dortigen Zugangskontrollen unterziehen, sich den dort üblichen Betriebszeiten und Betriebsabläufen anpassen sowie die bei K+S geltenden Sicherheitsvorschriften beachten und diesbezüglichen Anweisungen Folge leisten;
- q) vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen sind alle zur Leistungserbringung erforderlichen Materialien (zum Beispiel Bau- und Werkstoffe,

für die K+S Aktiengesellschaft, K+S Minerals and Agriculture GmbH, Ickenroth GmbH, Chemische Fabrik Kalk GmbH, MSW Chemie GmbH (nachfolgend „K+S“)

Bauteile, Ersatzteile usw.) sowie Hilfsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Gerüste, Container, Energie, Wasser, usw.) ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung vom Auftragnehmer zu stellen. Haben die Parteien vereinbart, dass Material und/oder Hilfsmittel ganz oder teilweise von K+S beigestellt werden, sind diese vom Auftragnehmer unter Angabe der Bestellnummer und des Verwendungszwecks bei den zuständigen Stellen von K+S abzuholen und einer sofortigen Prüfung zu unterziehen. Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen;

- r) Kosten für Transport, ggf. Transportversicherung, Verpackung. Entsprechendes gilt hinsichtlich Kosten für Montage und Inbetriebnahme.

5. Termine / Teilleistungen

Der Auftragnehmer hat die für die Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Vorzeitige Leistungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von K+S.

Verbindliche Vertragsfristen sind der vereinbarte Fertigstellungstermin, der vereinbarte Montagebeginn und ausdrücklich vereinbarte Zwischentermine. Der Auftragnehmer hat den Aufstellungs- und/oder Montageort mit Arbeitskräften, Materialien und Hilfsmitteln so ausreichend zu bestücken, dass er die Fristen auch unter Berücksichtigung externer Einflüsse einhalten kann. Ist dies nicht der Fall, hat er auf Verlangen K+S unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er K+S darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Unterlässt der Auftragnehmer diese Behinderungsanzeige, so hat er die dadurch entstehenden Nachteile und Schäden zu tragen und K+S zu ersetzen. Die vorbehaltlose Abnahme einer verspäteten Leistung stellt keinen Verzicht von K+S auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Leistung dar.

6. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und K+S nach entsprechender Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen von K+S ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 ff. oder gleichwertiger Art anwenden. K+S ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.

7. Prüfungen während der Vertragsdurchführung

K+S hat das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. K+S ist berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung das Werk/Betriebsgelände des Auftragnehmers bzw. die seiner Unterverlieferanten zu betreten und die für die Vertragsdurchführung maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen zu besichtigen. Der Auftragnehmer und K+S tragen jeweils die ihnen durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen selbst.

8. Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung und deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von K+S. Ist durch den Auftragnehmer bereits bei Angebotsabgabe vorgesehen, dass Dritte bei der Vertragserfüllung eingesetzt werden sollen, hat der Auftragnehmer dies K+S bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

9. Auftragsdurchführung

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen von K+S erteilte Weisungen, gegen die Güte der von K+S gelieferten Materialien und Hilfsmitteln oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er dies K+S unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Bedenkenanmeldung).

Soweit die Parteien eine Vergütung nach geleisteten Stunden vereinbart haben, ist der Nachweis der geleisteten Stunden von einer vom Auftraggeber beauftragten Person in Form von Stundenzetteln täglich bestätigen zu lassen. Sofern die Bestätigung der Stunden auf dem Erfassungsbeleg des Auftragnehmers erfolgt, ist damit keine Anerkennung von Bedingungen verbunden, die von dieser Bestellung abweichen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung sämtlicher anfallenden Abfälle gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Entsorgungsnachweise für die Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung sind der Rechnung für derartige Leistungen unaufgefordert beizufügen. Ohne die Vorlage von Entsorgungsnachweisen erfolgt keine Zahlung (Fälligkeitsvoraussetzung).

10. Geänderte oder zusätzliche Leistungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen auf Verlangen von K+S auszuführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Dies gilt nicht, wenn der Betrieb des Auftragnehmers hierauf nicht eingerichtet ist. Die Vergütung des Auftragnehmers bestimmt sich auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistungen.

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene oder veränderte Leistung von K+S gefordert, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung nur dann, wenn er den Anspruch K+S unverzüglich und vor der Ausführung schriftlich angekündigt hat und unverzüglich ein Nachtragsangebot auf den hierfür von K+S bereitgestellten Formblättern einreicht. Das Nachtragsangebot hat sämtliche kostenmäßigen Auswirkungen einschließlich etwaiger zeitlicher Änderungen darzulegen und ist in die Preise abschließend einzubeziehen. Für zeitliche Auswirkungen, die der Auftragnehmer nicht spätestens bei Vorlage des Nachtragsangebotes mitteilt, ist eine Verlängerung der Vertragsfristen und eine Vergütung für verlängerte Montagezeit ausgeschlossen.

Die Preise für die geänderte oder zusätzliche Leistung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten sind auf Basis der Angebotskalkulation des Auftragnehmers zu ermitteln. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind nachzuweisen. Ein bei Vertragsschluss gewährter prozentualer oder pauschaler Nachlass bei der Preisbildung ist für die zusätzliche oder geänderte Leistung ebenfalls anzuwenden. Sämtliche Preisermittlungsgrundlagen wie Angebotskalkulation, Rechnungen vom Auftragnehmer, usw. sind K+S gegenüber offen zu legen.

Die Höhe der Vergütung sollte nach Möglichkeit zwischen den Parteien vereinbart werden, bevor der Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistung beginnt. Auf Anordnung von K+S hat der Auftragnehmer die Leistungen auch dann auszuführen, wenn zuvor keine abschließende Einigung über die Mehrvergütung zustande gekommen ist.

Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn der vom Auftragnehmer geltend gemachte Nachtrag auf Umständen beruht, die aus den Angebotsunterlagen im Zusammenhang mit der Besichtigung des Ortes der Anstellung der Anlage und/oder dem Montageort für fachkundige Auftragnehmer ersichtlich gewesen wären und gleichwohl vor Vertragsschluss kein Hinweis unter Angabe der zu erwartenden Mehrkosten durch den Auftragnehmer erfolgt ist. Solche Leistungen gelten dann als Nebenleistungen, die in die mit der technischen Spezifikation bzw. mit Leistungsbeschreibung abgefragten Preise einkalkuliert sind.

11. Abnahme

Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch K+S und den Auftragnehmer. Das Abnahmeprotokoll wird auf einem von K+S vorgegebenen Formular erstellt. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Beide Parteien haben das Recht, zur Abnahme mit einer Frist von 10 Werktagen einzuladen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB gilt unter der Maßgabe, dass der Auftragnehmer zweimalig mit angemessener Frist und dem Hinweis auf die Rechtsfolge der fiktiven Abnahme aufzufordern hat.

Diejenige Vertragspartei, die von dem bei der Abnahme protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast.

Zur Abnahme hat der Auftragnehmer die für die Ingebrauchnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Abnahmen, Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen von staatlichen besonders bestimmten Stellen und Institutionen (TÜV, usw.) und Bedienungsunterlagen vorzulegen.

Die gemeinsame Abnahme findet am Ort der Aufstellung, der Montageleistung und Inbetriebnahme der Anlage statt. Die Abnahme soll unverzüglich und soweit in der Bestellung ein Probetrieb vereinbart ist, entsprechend dem nach dem dort vereinbarten Zeitraum stattfinden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann die Maschine auch während des Probetriebes für die Produktion genutzt werden. Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der Auftragnehmer. Auftragnehmer und K+S tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.

Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Maschine, Anlage oder das System nicht vertragsgemäß hergestellt ist, muss der Auftragnehmer unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

für die K+S Aktiengesellschaft, K+S Minerals and Agriculture GmbH, Ickenroth GmbH, Chemische Fabrik Kalk GmbH, MSW Chemie GmbH (nachfolgend „K+S“)

12. Gewährleistung / Ersatzvornahme

Die Verjährungsfrist für Mängel (nachfolgend „Verjährungsfrist“) beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Termin der erfolgreichen Abnahme. Die Verjährungsfrist für Mängel von Ersatzteilen beträgt 36 Monate nach deren erfolgreichem Einbau.

Mängel hat der Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist K+S die Annahme nachgebesserter Leistungen nicht zumutbar, so hat der Auftragnehmer die mangelhaften Leistungen kostenlos zu ersetzen.

In dringenden Fällen oder wenn der Auftragnehmer mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann K+S die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. K+S wird den Auftragnehmer vor Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. Ist dies nicht möglich, können die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen ohne vorherige Benachrichtigung durchgeführt werden; in diesen Fällen wird K+S die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. Die Verpflichtungen des Auftragnehmers aus der Mängelhaftung bleiben unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von K+S oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.

Für im Rahmen einer Mangelbeseitigung erfolgte Leistungen beginnt eine neue Verjährungsfrist im Sinne des Absatzes 1 mit der schriftlichen Abnahme dieser Leistungen.

Für alle Teile der Maschine, die wegen einer Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Mangelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich werden, nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Verjährungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung.

Ist eine Nacherfüllung nicht möglich oder K+S nicht zumutbar, bleiben sonstige gesetzliche Rechte von K+S unberührt.

Hinsichtlich darüber hinaus gehender Rechte und der Haftung gelten die gesetzlichen Regelungen.

13. Vergütung und Abrechnung der Leistungen

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Zahlungen erfolgen nur auf ordnungsgemäße Rechnungen, die die gesetzlichen und vertraglichen vereinbarten Inhalte aufweisen, insbesondere umsatzsteuerliche Vorschriften mit gesondertem Umsatzsteuerausweis erfüllen. Die K+S-Bestellnummer muss immer aufgeführt sein. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüfungsfähigen Rechnung und ordnungsgemäßen Auftragsbefreiung.

Fälligkeitszinsen schuldet K+S nicht. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. K+S kommt frühestens nach Zugang einer schriftlichen Mahnung durch den Auftragnehmer in Verzug. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die Abrechnung und Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt nur, wenn die Parteien schriftlich vor Ausführung dieser Leistungen deren Abrechnung nach Zeitaufwand ausdrücklich vereinbart haben. Soweit diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sind Zeitlohnstunden auf den von K+S zur Verfügung zu stellenden Zeiträumen täglich einzutragen und vollständig auszufüllen, einschließlich der Angabe des Beginns und zur Beendigung der jeweiligen Arbeiten vorzulegen. Kosten des Auftragnehmers für an die eingesetzten Mitarbeiter gezahlter Auslösung sowie Wegegelder, Übernachtungskosten zahlt K+S nur, wenn hierüber eine ausdrückliche einzelvertragliche Regelung im Voraus erfolgt ist.

Soweit die Parteien die Abrechnung der Leistung nach Aufmaß und Einheitspreisen vereinbart haben, dann sind die Einheitspreise unter der einvernehmlichen Annahme eines bestimmten Gesamtvolumens des Vertrages vereinbart. Es besteht ein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Einheitspreise, wenn der Umfang der tatsächlichen Leistung den angenommenen Gesamtvolumen um mehr als 20 % überschreitet oder unterschreitet. Massenberechnungen, Aufmaße, Abrechnungszeichnungen und Materialverbrauchsnachweise sind durch den Auftragnehmer K+S zur Verfügung zu stellen. Massen sind nach mathematischen Formeln und nicht nach Näherungswerten zu ermitteln.

14. Kündigung des Vertrages

Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen oder einzelvertraglich vereinbarten Kündigungsmöglichkeiten können die Parteien den Vertrag oder Teile des Vertrages aus wichtigem Grund kündigen, wenn eine schwerwiegende Vertragsstörung vorliegt und K+S oder dem Auftragnehmer ein Festhalten an dem Vertrag nicht zuzumuten ist.

Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt insbesondere dann vor, wenn ein nicht geringfügiges vertragswidriges Verhalten einer der Parteien trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung und Nachfristsetzung nicht abgestellt wird.

K+S ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt, wenn

- a) der Auftragnehmer gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung verstößt, die entsprechend vorbezeichneten Verstöße bei seinen Nachunternehmern duldet.
- b) der Auftragnehmer einen Nachunternehmer ohne schriftliche Zustimmung von K+S beauftragt oder eine Weitergabe durch Nachunternehmer zulässt oder duldet oder Nachunternehmer auch nach Ablauf einer angemessenen Frist ohne Zustimmung weiterbeschäftigt.
- c) der Aufstellungsort und/oder der Montageort nicht ausreichend mit Arbeitskräften, Baumaterialien und Hilfsmitteln versorgt und dadurch der vereinbarte Fertigstellungstermin gefährdet wird und er trotz erfolgter Mahnung zur Abstellung des Sachverhaltes innerhalb einer von K+S gesetzten angemessenen Frist verbunden mit einer Kündigungsandrohung nicht fristgerecht Abhilfe geschaffen hat.
- d) bereits während der Ausführung Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen und diese vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer von K+S gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind die erbrachten Leistungen vom Auftragnehmer abzurechnen. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen-Ansprüche von K+S bleiben unberührt. Nach einer Kündigung ist K+S berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. K+S ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus Gründen, die zur Entziehung des Auftrages geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat. K+S ist ferner berechtigt, gegen entsprechende Vergütung Materialien und Hilfsmittel (wie z. B.: Geräte, Gerüste oder sonstige am Aufstellungs- und/oder Montageort vorhandene andere Einrichtungen und Baustoffe sowie Bauteile) des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen.

Jegliche Kündigungen bedürfen der Schriftform.

Die Parteien haben einen Anspruch darauf, dass unverzüglich nach der Kündigung auf Verlangen einer Partei ein gemeinsames Aufmaß der bis zum Tag der Kündigung erbrachten Leistungen erfolgt.

15. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird das Know-how von K+S und alle nicht öffentlich bekannten Informationen und Dokumente, insbesondere Geschäftsgeheimnisse von K+S, von denen er zum Zwecke oder bei Gelegenheit des Auftrags, den Verhandlungen oder der Auftragsdurchführung Kenntnis erlangt hat, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von K+S weder zu eigenen Zwecken verwenden, noch Dritten zugänglich machen. Von K+S überlassene Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch K+S nicht vervielfältigt werden und sind nach Auftragsdurchführung unverzüglich an K+S zurückzugeben. Diese Verpflichtungen wird der Auftragnehmer auch seinen Mitarbeitern und Beauftragten auferlegen.

Eine Weitergabe zur Erfüllung gesetzlicher Offenbarungspflichten ist ausdrücklich zulässig. In diesem Fall ist K+S – soweit zulässig – unverzüglich und mindestens in Textform von der Weitergabe zu unterrichten.

16. Überzahlungen / Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit K+S nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von K+S auf Dritte übertragen.

Der Auftragnehmer hat K+S jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

Bei Rückforderungen von K+S wegen erfolgter Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

17. Salvatorische Klausel / anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrags ist auf den Bestand und die Fortdauer des übrigen Vertrags ohne Einfluss.

Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des §§ 1 ff. HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Kassel.